

25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung  
über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich  
vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW Seite 208) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW Seite 448) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 07.12.2012 hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende 25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 27.01.1993 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Müllabfuhrgebühr beträgt

für jeden 60-l-Restabfallbehälter 104,16 € jährlich

für jeden 80-l-Restabfallbehälter 131,04 € jährlich

für jeden 120-l-Restabfallbehälter 184,44 € jährlich

für jeden 240-l-Restabfallbehälter 347,64 € jährlich

für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung 3.000,48 € jährlich

für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung 1.499,64 € jährlich

für jeden 120-l-Bioabfallbehälter 69,96 € jährlich

für jeden 240-l-Bioabfallbehälter 122,40 € jährlich.

(2) Die Gebühr für den Beistellsack beträgt 4,50 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 09.12.2016

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Fuchs